

S a t z u n g

über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Saalfeld

Aufgrund der §§ 19, 20, Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993 Nr. 23, Seite 501 ff) beschließt der Stadtrat der Stadt Saalfeld entsprechend des Stadtverordnetenbeschlusses, Beschluß-Nr. 254/94 vom 18.05.1994 folgende Satzung fest:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Saalfeld betreibt auf ihrem Gebiet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Saalfeld der WGS-Wärmegesellschaft mbH.
- (2) Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgung, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Saalfeld in Abstimmung mit der WGS-Wärmegesellschaft mbH Saalfeld und den Stadtwerken Saalfeld GmbH.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines in der Anlage ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, daß sein Grundstück vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4, an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechtes

Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Saalfeld den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuß zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene

Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zum Versagen des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstiger Berechtigter (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück, das
- a) einer neuen Bebauung zugeführt wird oder in einem Sanierungsgebiet liegt und
 - b) in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt,
- ist verpflichtet, diese an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
- Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden
 - wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der Inhaber eines Erbbaurechtes oder sonstiger Berechtigter (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der WGS-Wärmegesellschaft mbH Saalfeld zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muß der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Wärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung wird befreit, wenn
- ausschließlich emissionsarme Heizungsanlagen vorhanden sind.
- Als nicht emissionsarm sind Heizungsanlagen anzusehen mit festen Brennstoffen.
- (2) Für Gebäude, die
- a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und die keine emissionsarme Heizungsanlage besitzen oder

b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde, für die keine emissionsarme Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.

- (3) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden.
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld, Amt für Wirtschaftsförderung, Markt 1, 07318 Saalfeld zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Emissionsarme Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung, kleiner als 30 kW, werden vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit.

§ 8 Ergänzungen

Änderungen der Anlagen zu dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes erfolgen durch Satzungsänderung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die §§ 5 und 6 verstößt. Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Saalfeld in Kraft.

Saalfeld, den 21. Juli 1998

gez.
Richard Beetz
Bürgermeister



- WOBAG
- WG
- MHU
- KOMMUNE

Legende: SATZUNGSBEREICH

Wohngebiet Gendorf	
1.0230	
Stadtwerke	
Sozialfeld GmbH	

Projekt: Wohngebiet Gendorf
Stand: 1.0230
Stadtwerke
Sozialfeld GmbH
1.0230

